

## Einkommensteuer

### ***Steuerberatungskosten für „private“ Steuererklärung nicht abzugsfähig***

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Kosten für die Erstellung z. B. einer Einkommensteuererklärung nicht abgezogen werden können. Der Abzug ist mit Wirkung ab 2006 aufgehoben worden. Ein Abzug als dauernde Last oder außergewöhnliche Belastung sei nicht möglich. Der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz sei nicht verletzt. Auch im Hinblick auf die Kompliziertheit des Steuerrechts sei der Abzug verfassungsrechtlich nicht geboten.

**Hinweis:** Der Deutsche Steuerberaterverband und die Steuerberaterverbände haben die Abgeordneten aufgefordert, noch im Jahressteuergesetz 2010 die Abzugsfähigkeit der Steuerberatungskosten wieder einzuführen. Die Regierung hat dies im Koalitionsvertrag vorgesehen.

### ***Zeitpunkt der Anschaffung eines Grundstücks***

Ein bebautes Grundstück ist angeschafft, wenn Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr auf den Käufer übergehen. Zu diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung. Es kommt nicht auf den vertraglich vorgesehenen Termin an.

Besitz wird durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück erworben. Dies kann bereits durch die Schlüsselübergabe der Fall sein. Gleichgestellt ist die Besitzergreifung durch den Erwerber mit Zustimmung des Übergebenden.

Vorstehende Grundsätze für Anträge auf Investitionszulage für Anschaffungen vor dem 1. Januar 2002 und das Ertragsteuerrecht ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

### ***Bemessungsgrundlage für AfA nach Einlage zum Teilwert***

Wird ein Wirtschaftsgut des Privatvermögens in ein Betriebsvermögen eingelegt, hat die Einlage mit dem Teilwert zu erfolgen. Bemessungsgrundlage für die zukünftigen Abschreibungen ist jedoch nicht dieser Teilwert. Der Wert ist vielmehr um die bei den Überschusseinkunftsarten bereits in Anspruch genommenen planmäßigen und außerplanmäßigen Absetzungen zu kürzen.

Dies widerspricht grundsätzlich der Begriffsbestimmung „Anschaffungs- oder Herstellungskosten“, die Bemessungsgrundlage für die AfA sind. Dieser Begriff ist jedoch auszulegen. Ansonsten käme es zu einer unterschiedlichen Besteuerung von Wirtschaftsgütern, die vor der Einlage zur Erzielung von Einkünften genutzt wurden und solchen, die eben nicht der Erzielung von Einkünften gedient haben.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Erwerbsminderungsrenten sind ab 2005 mit dem Besteuerungsanteil zu versteuern***

Durch das Alterseinkünftegesetz wurde die Besteuerung von Renten ab 2005 grundlegend neu geregelt. Renten aus der sog. Basisversorgung werden mit dem sog. Besteuerungsanteil besteuert.

Zu den Renten aus der Basisversorgung gehören Leibrenten

- aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- aus landwirtschaftlichen Alterskassen,

- aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- aus bestimmten privaten Rentenversicherungen.

Die Höhe des Besteuerungsanteils ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns. Er wird beim Rentenbeginn unveränderlich festgeschrieben. Für Bestandsrenten, die bereits vor dem 1.1.2005 sowie Renten, die im Jahr 2005 erstmalig geleistet wurden, beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Dieser Besteuerungsanteil erhöht sich jährlich ab 2006 um 2 % bzw. ab 2021 um 1 %.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Erwerbsminderung für Veranlagungszeiträume ab 2005 nicht mehr mit dem (niedrigeren) Ertragsanteil für abgekürzte Leibrenten, sondern mit dem Besteuerungsanteil zu versteuern sind. Diese Neuregelung sei verfassungsgemäß.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## ***Ermittlung der Höhe des geldwerten Vorteils bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Dienstwagen***

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, ist der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises anzusetzen.

Kann das Kraftfahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, ist diese Nutzungsmöglichkeit zusätzlich mit monatlich 0,03 % des inländischen Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu bewerten und dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen. Bei der Bemessung dieses Zuschlags geht die Vorschrift davon aus, dass der Dienstwagen monatlich an 15 Tagen (im Jahr 180 Tage) für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte genutzt wird.

Wird der Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für erheblich weniger als an 15 Tagen je Monat eingesetzt, so ist für den Zuschlag nur auf die tatsächliche Nutzung abzustellen. Im Urteilsfall nutzte der Arbeitnehmer den Dienstwagen nur an 100 Tagen im Jahr für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das Finanzgericht Köln sah dies als erhebliche Abweichung an und entschied, dass eine Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten vorzunehmen sei.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

# **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

## ***Erbfallkostenpauschbetrag kann nur einmal pro Erbfall abgezogen werden***

Erbfallkosten, wie die Aufwendungen für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabdenkmal, die Grabpflege und weitere unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung der Verteilung des Nachlasses usw. können als Nachlassverbindlichkeiten bei der Erbschaftsteuer abgezogen werden. Können die Erbfallkosten nicht nachgewiesen werden oder sind diese sehr niedrig, kann ein Betrag von 10.300 € als Erbfallkostenpauschbetrag abgezogen werden.

Dieser Pauschbetrag gilt nur einmal pro Erbfall, sodass Miterben ihn nur anteilig beanspruchen können.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs).

# **Arbeitsrecht**

## ***Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall***

Wird ein Arbeitnehmer krank, ist ihm nach dem Gesetz dasjenige Arbeitsentgelt fortzuzahlen, welches er in der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit verdienen würde. Das umfasst auch Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, die er in dem betreffenden Zeitraum bei tatsächlicher Arbeitsleistung aber erzielt hätte (sog. Entgeltausfallprinzip).

Von dieser gesetzlichen Regelung kann durch Tarifvertrag abgewichen werden. Dies setzt aber voraus, dass der Tarifvertrag diesbezüglich eine klare Regelung trifft. So hat jetzt das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Flughafenmitarbeiters entschieden, dessen Arbeitgeber unter Berufung auf eine bestimmte Klausel des einschlägigen Tarifvertrags, in der es um die Entgeltfortzahlung nach Arbeitszeitänderungen ging, bei der Berechnung der Entgeltfortzahlung Verdienstbestandteile unberücksichtigt gelassen hatte, die nicht in Monatsbeträgen ausgedrückt waren. Dabei lagen zwischen der Änderung der Arbeitszeit und dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit rund drei Wochen.

Das Bundesarbeitsgericht hielt die tarifvertragliche Regelung über die abweichende Berechnung des Arbeitsentgelts nach Arbeitszeitänderungen insoweit für unklar, als es in ihr um Zeiträume ging, bei denen zwischen der

Arbeitszeitänderung und dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit weniger als ein Monat lag. Da für diesen Fall keine klare abweichende Regelung getroffen wurde, verbleibe es für die Berechnung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts bei der gesetzlichen Regelung, also dem vollen Entgeltausfallprinzip.

### ***Anspruch auf Abgeltung von Teilurlaubsansprüchen***

Ein Arbeitnehmer nahm seine Arbeitgeberin, bei der er vom 1.10.2007 bis 31.5.2008 beschäftigt war, auf Abgeltung seines Resturlaubsanspruchs i. H. v. 13 Tagen in Anspruch. Der vertragliche Urlaubsanspruch betrug 30 Arbeitstage/Jahr, vom 21.5. bis 30.5.2008 hat der Arbeitnehmer sieben Urlaubstage genommen.

Die Arbeitgeberin vertrat die Auffassung, dass der aus dem Jahr 2007 resultierende Anspruch von 7,5 Urlaubstagen nach dem 31.3.2008 untergegangen sei. Außerdem habe sie den Arbeitnehmer aufgrund seiner am 15.5.2008 erklärten Eigenkündigung mit sofortiger Wirkung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses freigestellt; diese Zeit müsse der Arbeitnehmer sich als Urlaub anrechnen lassen.

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz gab der Klage statt. Nach der Entscheidung des Gerichts ist der Anspruch aus dem Jahr 2007 nicht nach dem 31.3.2008 untergegangen, weil ein solcher Teilurlaub auf das gesamte nächste Kalenderjahr zu übertragen ist. Eine Freistellungserklärung, mit der der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Arbeitspflicht zum Zwecke des Urlaubs erlässt, sei eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die erst mit Zugang beim Arbeitnehmer wirksam werde. Diesen Zugang konnte die Arbeitgeberin nicht beweisen.

## **Mieter, Vermieter**

### ***Übertragung von Schönheitsreparaturen auf den Mieter ist bei Farbvorgabe unwirksam***

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die formularmäßige Übertragung der Pflicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen insgesamt unwirksam ist, wenn dem Mieter vorgegeben wird, dass Fenster und Türen nur „weiß“ gestrichen werden dürfen. Das Gericht sah darin eine unangemessene Benachteiligung des Mieters.

Eine Benachteiligung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Formulklausel den Mieter auch während der Mietzeit generell zu einer Dekoration in einer ihm vorgegebenen Ausführungsart oder Farbwahl verpflichtet und ihn dadurch in der Gestaltung seines persönlichen Lebensbereichs einschränkt, ohne dass dafür ein anerkanntes Interesse besteht. Eine Beschränkung der Farbwahl auf den Zeitpunkt der Rückgabe der Wohnung ist hingegen zulässig. Keine Bedeutung spielt für das Gericht, dass sich die Farbvorgabe lediglich auf Türen und Fenster beschränkte und nicht auf sämtliche Schönheitsreparaturen. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass es sich bei der Pflicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen um eine einheitliche Rechtspflicht handelt, die sich nicht in Einzelmaßnahmen oder Einzelpakete aufspalten lässt. Ist eine einzelne Maßnahme unzulässig, führt dies unweigerlich zur Unzulässigkeit der gesamten Verpflichtung.

## **Personalwirtschaft**

### ***Wohnungsvermietung an Arbeitnehmer: Nichtgeltendmachung von umlegbaren Nebenkosten ist ein geldwerter Vorteil und somit Arbeitslohn***

Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt eine Wohnung, so liegt ein Sachbezug vor, der als geldwerter Vorteil steuerpflichtiger Arbeitslohn ist. Zur Ermittlung der Höhe des Sachbezugs ist die ortsübliche Miете der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten (niedrigeren) Miете gegenüberzustellen. In den Fällen, in denen der Arbeitgeber vergleichbare Wohnungen in nicht unerheblichem Umfang an fremde Dritte zu einer niedrigeren als der ortsüblichen Miете vermietet, ist die niedrigere Miете anzusetzen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf ist die Nichtgeltendmachung von umlegbaren Mietnebenkosten (z. B. Grundsteuer, Hausversicherung, Straßenreinigung) bei Wohnungsüberlassung an Arbeitnehmer eine verbilligte Wohnungsüberlassung. Es liegt ein Sachbezug und somit steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Ein Sachbezug liegt nur dann nicht vor, wenn der Arbeitgeber in erheblichem Umfang fremden Dritten ebenfalls keine Nebenkosten in Rechnung stellt. Kein erheblicher Umfang liegt vor, wenn der an fremde Dritte vermietete Wohnungsbestand unter 10 % liegt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Besteuerung nach der 1%-Methode bei Anhaltspunkten für die nachträgliche Erstellung des Fahrtenbuchs**

Die Besteuerung der Privatnutzung eines betrieblichen Kfz muss nach der 1%-Methode erfolgen, wenn Anhaltspunkte für eine nachträgliche Erstellung des Fahrtenbuchs bestehen, das Fahrtenbuch teilweise ungenaue bzw. zweifelhafte Aufzeichnungen enthält und die Angaben nicht durch Vorlage weiterer Unterlagen ergänzt werden. So entschied das Finanzgericht München.

Zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören geldwerte Vorteile aus der privaten Nutzung eines Dienstfahrzeugs. Um die Höhe zu ermitteln, wird entweder die 1 %-Regel angewandt oder das Verhältnis von privaten zu dienstlichen Fahrten durch Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nachgewiesen. Ordnungsgemäß ist ein Fahrtenbuch, wenn es in geschlossener Form und zeitnah geführt wird. Die Fahrten und der Gesamtkilometerstand müssen vollständig und im fortlaufenden Zusammenhang aufgeführt werden. Grundsätzlich müssen die Aufzeichnungen eine Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten, allerdings führen kleinere Mängel nicht zur Anwendung der 1 %-Regel, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind.

In dem hier entschiedenen Fall wurde nach Beurteilung eines unvollständigen Fahrtenbuchs als nicht ordnungsgemäß durch das Finanzamt ein weiteres vorgelegt und vorgetragen, dieses zweite Fahrtenbuch sei zunächst verschwunden gewesen und nun wiedergefunden worden. Das zweite Fahrtenbuch wirkte nach seiner äußeren Form wie nachträglich erstellt. Zudem enthielt es Abweichungen von den vorliegenden Reisekostenbelegen und es gab nur ungenaue Angaben zu aufgesuchten Geschäftspartnern. Weitere Unterlagen, anhand derer die Angaben hätten überprüft werden können, wurden nicht vorgelegt.

## **Bar gezahlte Jubiläumswendung ist Sachzuwendung**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern monatlich Sachzuwendungen von bis zu 44 € steuerfrei zukommen lassen. Werden die 44 € überschritten, ist der gesamte Betrag zu versteuern. Eine das ausnutzende Gestaltung eines Arbeitgebers hatte vor dem Thüringer Finanzgericht keinen Bestand: Der Arbeitgeber gewährte seinen Arbeitnehmern nach Betriebszugehörigkeit gestaffelte Jubiläumswendungen. Es begann mit 500 € bei einer Betriebszugehörigkeit von fünf Jahren. Die entsprechende Betriebsvereinbarung sah ein Wahlrecht des Arbeitgebers vor, die Jubiläumswendung als Geld oder Sachzuwendung auszusahlen. Daher schloss der Arbeitgeber mit dem jeweiligen Arbeitnehmer eine Nutzungsvereinbarung, wonach dieser selbst ein Wirtschaftsgut kaufte, vom Arbeitgeber eine Überweisung in Höhe der ihm zustehenden Jubiläumswendung erhielt, in der Rechnung der Arbeitgeber als Besteller angegeben war, der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Wirtschaftsgut anschließend zur Nutzung überließ, wobei 12 Monate lang jeweils 1/12 der Jubiläumswendung als Wert für die Nutzungsüberlassung angesetzt wurde, und das Wirtschaftsgut schließlich nach den 12 Monaten ohne weiteres endgültig beim Arbeitnehmer blieb.

Diese Gestaltung konnte nicht zu steuerfreien Sachbezügen führen. Die Jubiläumswendungen sind dem Arbeitnehmer als Geld durch Überweisung zugeflossen. Daran ändert die Nutzungsvereinbarung nichts. Der einmal verwirklichte Sachverhalt ließ sich durch die Festlegungen in der Nutzungsvereinbarung weder rückgängig machen noch umgehen.

## **Abstellen auf die tatsächliche Nutzung bei Dienstwagenfahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte**

Ein Arbeitnehmer nutzte seinen Dienstwagen nur an 100 Tagen im Jahr für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, durchschnittlich also nur an 8,33 Tagen pro Monat. Als Arbeitslohn waren ihm aber 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer und Monat zugerechnet worden. Das belastete den Arbeitnehmer nach Ansicht des Finanzgerichts Köln zu sehr.

Für die Ermittlung des Arbeitslohns muss auf die tatsächliche Nutzung des Dienstwagens abgestellt werden, wenn die tatsächliche Nutzung von der dem pauschalen Zuschlag zugrunde liegenden typisierenden Annahme, dass der Dienstwagen monatlich an 15 Tagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird, erheblich abweicht. Im Streitfall lag eine Abweichung um ca. 45 % vor. Die Nutzung des Dienstwagens für die einzelnen Fahrten ist dann je Entfernungskilometer mit 0,002 v.H. des Listenpreises wie bei Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zu bewerten.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.